

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - gewerbliche Vertragspartner

Im folgenden sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Tansel Baydar & Ayhan Yücel GbR für Geschäftsbeziehungen mit gewerblichen Vertragspartnern geregelt.

Die Tansel Baydar & Ayhan Yücel GbR ist im folgenden als „Unternehmer“ definiert.

§ 1 Geltungsbereich

- Die folgenden Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen des Unternehmers abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden vom Unternehmer nur anerkannt, wenn der Unternehmer ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt.

- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- Alle Angebote sind bis einschließlich 14 Tage nach dem Angebotsdatum gültig, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist. Sie basieren auf den vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Angaben, Zeichnungen und daraus entnommenen Maßen. Dabei hat der Vertragspartner den Unternehmer über Tatsachen und/oder Umstände zu informieren, die die Ausführung des Vertrages beeinflussen können, soweit sie für die Erstellung des Angebots relevant sind. Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sowie Muster und Modelle des Unternehmers sind so genau wie möglich.

- Das Angebot enthält eine Beschreibung der zu liefernden Produkte und der auszuführenden Arbeiten, den Gesamtpreis sowie die Zahlungsbedingungen.

- Die Kosten sind, unabhängig von der Gültigkeit des

Angebotes, erst nach finalem Aufmaß und entsprechender Auftragsbestätigung bindend.

- Sofern der Vertragspartner sich zur Annahme des Angebotes entschließt und beim Aufmaß vor Ort durch größere Abweichungen der Maße eine Änderung des Gesamtpreises entsteht, die den Vertragspartner dazu veranlasst den Auftrag zu stornieren, so hat er die Kosten für die Erstellung des Angebotes inklusive des entstandenen Aufwands, zu tragen.

- Arbeiten, die im Angebot nicht erwähnt werden, fallen nicht unter den vereinbarten Preis. Sollte der Vertragspartner diese dennoch wünschen, kann sich dies preiserhöhend auswirken (siehe § 4).

- Preisänderungen durch gesetzliche Maßnahmen (bspw. Mehrwertsteuererhöhungen), können jederzeit an den Vertragspartner weitergegeben werden.

- Der Vertragspartner trägt Sorge für die Eignung des Ortes, an dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen. Dies umfasst u.a. die Einhaltung der Bau- und/oder Installationsvorschriften und die ggfs. notwendige Einholung von Genehmigungen.

- Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass der Unternehmer und dessen Erfüllungsgehilfen die Arbeiten ordnungsgemäß ausführen können.

§ 3 Preise und Zahlung

- Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise des Unternehmers ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

- Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat ausschließlich auf das auf der Rechnung ausgewiesene Konto des Unternehmers zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher, individueller Vereinbarung zulässig.

- Bei Abschluss des Vertrages kann eine Anzahlung verlangt werden. Diese wird individuell in der Auftragsbestätigung aufgeführt.

- Bei Teillieferungen bzw. Teilarbeiten können hierfür vom Unternehmer Teilzahlungen verlangt werden.

- Sofern nichts anderes vereinbart wird, richtet sich die Fälligkeit des Rechnungsbetrages nach den Angaben auf der Rechnung.

- In Verzug gerät der Vertragspartner durch ausbleibende Zahlung innerhalb der Fälligkeit sowie Nichtzahlung nach Mahnung.

- Verzugszinsen werden gemäß § 288 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 247 Abs. 1 S. 1 BGB berechnet.

- Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass der Unternehmer einen höheren

Verzugsschaden geltend machen, hat der Vertragspartner die Möglichkeit, dem Unternehmer nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugsschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

- Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen vorbehalten.

§ 4 Zusätzliche Kosten, Mehr- und/oder Minderarbeit

- Kosten, die dadurch entstehen, dass der Vertragspartner es nicht ermöglicht, die Arbeiten auszuführen oder fortzusetzen, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Mehr- und/oder Minderarbeit wird nach Billigkeit abgerechnet.

- Unter Mehrarbeit werden alle Arbeiten und Lieferungen, die nicht im Vertrag enthalten sind und die vom Vertragspartner gewünscht werden, verstanden.

- Unter Minderarbeit wird der Teil des Vertrages, der mit Zustimmung beider Parteien nicht ausgeführt wird, verstanden.

§ 5 Überlassene Unterlagen und geistiges Eigentum

Die dem Vertragspartner überlassenen Unterlagen, auch in elektronischer Form, wie Kalkulationen, Zeichnungen etc., dürfen weder in jeglicher Form bearbeitet, vervielfältigt oder anderweitig verwertet werden, noch dürfen diese Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Unternehmer erteilt dem Vertragspartner eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§ 6 Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Lieferzeit

- Soweit nicht ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind die genannten Liefertermine bzw. Lieferfristen

ausschließlich unverbindliche Angaben.

- Der Liefer- und/oder Montagetermin setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- Nimmt der Vertragspartner eine Leistung nicht an (Annahmeverzug) oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Unternehmer berechtigt, den ihm hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

- Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache geht in dem Zeitpunkt, in dem der Vertragspartner in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, auf ihn über.

- Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Vertragspartners wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Der Unternehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten / montierten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem geschlossenen Vertrag vor. Dies gilt auch für alle Lieferungen/Montagen, auch wenn der Unternehmer sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Der Unternehmer ist berechtigt, die Sache zurückzufordern, wenn der Vertragspartner sich vertragswidrig verhält.

- Der Vertragspartner ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Sache pfleglich zu behandeln und gegen jegliche Art von Beschädigung abzusichern.

§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge

- Gewährleistungsrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 Abs. 1 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

- Ferner gelten die weiteren Regelungen des § 377 HGB.

- Vor etwaiger Rücksendung der Ware auf Grund eines Mangels ist die Zustimmung des Unternehmers einzuholen.

- Die Rechte des Vertragspartners im Falle eines Mangels richten sich nach den gesetzlichen Regelungen zum Werkvertrag gemäß § 631 f. BGB.

- Der Unternehmer haftet für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist

(Kardinalpflichten). Der Unternehmer haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Unternehmer im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

- Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Unternehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Unternehmers.

- Die Gewährleistung der Produkte richtet sich nach den jeweiligen Herstellerbestimmungen.

- Im Übrigen richten sich die Gewährleistung der Montagedienstleistungen, sowie weitere Mängelansprüche nach den gesetzlichen Regelungen.

- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartner oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- Es besteht im Weiteren keinerlei Haftung für Schäden und Folgeschäden die durch mangelnde Wartung des Produktes entstehen. Hierfür liegt die alleinige Verantwortung beim Eigentümer.

§ 10 Undurchführbarkeit des Vertrages aufgrund höherer Gewalt

- Ist die Erfüllung des Vertrages aus einem Grund, der nicht einer der Parteien zuzuschreiben ist, vorübergehend nicht möglich, wird die andere Partei für diesen Zeitraum von ihren Verpflichtungen entbunden. Ursachen im oben genannten Sinne sind u. a. Epidemien und Quarantänemaßnahmen, die die Führung der Geschäfte des Unternehmers erschweren oder behindern können. Für den Vertragspartner rechtfertigen diese besonderen Umstände nicht die Berufung auf höhere Gewalt.

- Ist die Erfüllung des Vertrages für eine der Parteien aus einem Grund, für den sie nicht verantwortlich gemacht werden kann,

ganz oder teilweise auf Dauer unmöglich, werden beide Parteien alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Vertrag dennoch zu erfüllen. Die Parteien halten hierzu Rücksprache. Gelingt es den Parteien nicht, eine Einigung zu erzielen, sind sie berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise gegen Zahlung der angemessenen Kosten, die der anderen Partei entstanden sind oder noch entstehen, aufzulösen.

§ 11 Sonstiges

- Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt
- Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(Stand: 01. Januar 2023)